

Kurztitel

Paß- und Zollabfertigung - Durchführung (Ungarn)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 203/1971

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

27.06.1971

Text**Artikel 1**

(1) Folgende Räumlichkeiten sind für die österreichischen Paßkontroll- und Zolldienststellen bestimmt:

- a) im Bahnhof Hegyeshalom: 3 Amtsräume (43,3 m²) im Erdgeschoß und 1 Amtsraum (14,6 m²) im Obergeschoß des neuen Grenzabfertigungsgebäudes, sowie 5 Aufenthalts- und Registraturräume (je 6,72 m²) in der Bahnhofskaserne und 2 Amtsräume (42,37 m²) im alten Grenzabfertigungsgebäude;
- b) im Bahnhof Sopron (GYESEV): 3 Amtsräume (52,36 m²) im Erdgeschoß des Aufnahmegebäudes und 1 Amtsraum (9,88 m²) im ersten Stock des Aufnahmegebäudes;
- c) im Bahnhof Sopron deli palyaudvar: 4 Amtsräume (62,24 m²) im Erdgeschoß des Magazingebäudes und 1 Amtsraum (13,55 m²) im Obergeschoß des Magazingebäudes;
- d) im Bahnhof Szentgotthard: 1 Amtsraum (10,8 m²).

(2) Die im Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen können durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten geändert werden.